

Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen:

Verteiler:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jobcenter Altbürger Land per Mail
- MF an GF
- MF an LRA, FD Allgemeiner Sozialer Dienst
- MF für Sammlung bei 202
- AZ 1304.3

03/2012 vom 23.03.2012

Umsetzung der Vorschrift des § 22 Abs. 5 SGB II (Umzug von unter 25-Jährigen)

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorschrift
2. Schwerwiegende soziale Gründe
3. Eingliederung in den Arbeitsmarkt
4. Sonstiger schwerwiegender Grund
5. Beachtung der Grundsätze des § 21 SGB X
6. Schlussbestimmungen

Anlage:

- Anlage 1 Zuständigkeiten im Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst
- Anlage 2 Vordruck Abforderung fachkundige Stellungnahme

Mit dieser Geschäftsanweisung wird die Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Altenburger Land zur Frage der Kostenübernahme KdU bei Bezug von eigenem Wohnraum von Jugendlichen (U25) geregelt.

1. Gesetzliche Vorschrift

§ 22 Abs. 5 Satz 2 SGBII:

„Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.“

2. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 SGBII: schwerwiegende soziale Gründe

Jugendliche können aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden, wenn ein tiefgreifender Eltern-Kind-Konflikt besteht, was z.B. anzunehmen ist bei

- tiefgreifender Entfremdung zwischen Eltern und Kind
- tiefer Abneigung zwischen Eltern und Kind
- sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen gegenüber dem Kind
- ständiger Streit über die Lebensführung
- einer gestörten Beziehung zum psychisch erkrankten Elternteil

Die Gründe für die Notwendigkeit des eigenen Wohnraums sind vom Hilfesuchenden bei der Antragstellung schriftlich darzulegen. Er erklärt sich bei Antragstellung einverstanden, dass das Jobcenter den Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Altenburger Land ggf. um eine fachkundige Stellungnahme bittet.

Im Rahmen der Antragsprüfung ist beim Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Altenburger Land telefonisch zu ergründen, ob der Hilfesuchende bereits durch den Fachdienst betreut wird. Die Zuständigkeiten und Rufnummern sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- a) Sofern der Hilfesuchende durch den Fachdienst betreut wird, ist eine fachkundige Stellungnahme (Anlage 2) abzufordern.
- b) Sofern die Lebensumstände beim Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Altenburger Land nicht bekannt sind, ist durch den zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters Altenburger Land eine weiterführende Sachverhaltsaufklärung durchzuführen und eine abschließende Entscheidung zu treffen.

3. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SGBII: zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich

In diesen Fällen ist nach Aktenlage zu entscheiden.

4. § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 SGB II: sonstiger schwerwiegender Grund

In diesen Fällen ist ebenfalls nach Aktenlage zu entscheiden.

Gründe können beispielhaft sein:

- wirtschaftliche Selbständigkeit des Hilfesuchenden über längeren Zeitraum
- Schwangerschaft, wenn nach der Entbindung kein eigenes Zimmer für Mutter und Kind bereit steht
- eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt ist nach längerer Obdachlosigkeit und trotz intensiver sozialpädagogischer Beratung nicht möglich
- Erwerbstätige mit abgeschlossener Berufsausbildung und geringem Einkommen (z.B. Friseur)
- Pflege- und Heimkinder, bei deren Volljährigkeit die Hilfe zur Erziehung seitens des Jugendamtes eingestellt wird und eine Rückführung in den elterlichen Haushalt nicht möglich ist
- beeinträchtigte Wohnverhältnisse und fehlender eigener Raum des Kindes

5. Beachtung der Grundsätze des § 21 SGB X

Bei allen Entscheidungen nach Aktenlage sind die Grundsätze des § 21 SGB X zu berücksichtigen.

Sofern aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine Entscheidung getroffen werden kann, kommen insbesondere folgende Beweismittel in Betracht:

- persönliche Anhörung der Eltern,
- schriftliche Äußerung der Eltern,
- Einholung des Außendienstes.

6. Schlussbestimmung

Die Geschäftsanweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.